

Verzicht auf UVP

Die Windpark GmbH & Co. Repowering Nentzelsrode KG, Holzweg 87, 26605 Aurich hat gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

einer Windenergieanlage (WEA NTZ R2)

des Typs Enercon E-138 EP3 E2, mit einem Rotordurchmesser von 138,25 Meter, einer Nabenhöhe von 160,00 Meter, einer Gesamthöhe von 229,125 Meter und einer Nennleistung von 4.200 kW in dem Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Hain, Flur 1, Flurstück 101/9 gestellt.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ sind bereits achtzehn Windenergieanlagen in Betrieb, wovon drei durch eine neue, bereits genehmigte Windenergieanlage ersetzt werden sollen. Der o.g. Antrag steht in Verbindung mit dem Rückbau von zwei Bestandswindenergieanlagen im selben Windpark.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

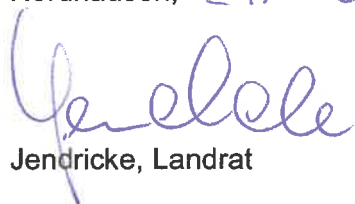
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ersatz/Ausgleich als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Für die Siedlungsbereiche (Kleinfurra Ortsteil Hain, Landgemeinde Stadt Heringen/Helme Ortsteil Uthleben) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Richtwerte für den Schattenwurf durch

den Einbau technischer Schutzeinrichtungen eingehalten. Der Schutz vor Eiswurf und -abfall auf den Bereich des Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode wird durch technische Schutzeinrichtungen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291) im Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

Nordhausen, 29.1.25

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jendricke', written over the printed name below.

Jendricke, Landrat